

Verkehrssicherungspflicht bei Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen

- I. Grundsätzlich kann der vom OA dargestellten Rechtsauffassung zur (Rück-)Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht auf den Eigentümer auf Grund der vom StMUGV dargestellten Argumente zugestimmt werden, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Wie in der beigefügten Kommentierung zum BNatSchG unter Rz. 24-26 ff. dargestellt, löst die Ausnahmeregelung für unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen nicht das Problem der unterschiedlichen Beurteilung durch Eigentümer und Behörde (ggf. auch mit Gutachtern auf beiden Seiten), ob eine solche Gefahrensituation vorliegt und welche Maßnahmen geboten sind. In der „Schwebezeit“ bleibt die Verkehrssicherungspflicht bei der Behörde, siehe Rz. 24.

- Wird die Rückverlagerung der Verkehrssicherungspflicht mittels der angeführten Ausnahmeregelungen den Eigentümern kommuniziert, besteht die Gefahr, dass diese sie „ausnutzen“ und überziehen. Für entsprechende Information und Kontrolle muss daher gesorgt werden.

Bei den Naturdenkmalen sollte ggf. eine zwingende vorherige Information der Stadt (nicht nur „soweit möglich“) vorgesehen werden (so auch der Kommentar bei Rz. 26), dann müssten allerdings auch die organisatorischen Voraussetzungen für eine kurzfristige Erreichbarkeit (z.B. auch an Wochenenden nach einem Sturm o.ä.) geschaffen werden.

II. OA/U

Rechtsamt, 20. Februar 2014

i.A.

